

Empfehlungen für den Versicherungsschutz von Auslands-Mitarbeiter/innen in der humanitären Hilfe

Entwickelt von der VENRO-AG Personelle Mitarbeit und Qualifizierung

Die Auslandsmitarbeiter/innen in der humanitären Hilfe sehen sich angesichts zahlreicher sogenannter „komplexer Katastrophen“ auch zunehmender Gefahren in der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Krisenregionen dieser Welt gegenüber. Entführungen, Raub, Plünderungen, Verletzungen durch Minen und Kleinwaffen sind in vielen Ländern an der Tagesordnung. Der Respekt vor dem Humanitären Völkerrecht und den Genfer Konventionen und damit nicht zuletzt auch vor dem internationalen Hilfspersonal ist in den letzten Jahren auf einen Tiefstand gesunken.

In der Humanitären Hilfe gibt es eine Fülle unterschiedlicher Vertragsbeziehungen zwischen den Organisationen und den Auslands-Mitarbeiter/innen, z.B. Arbeitsverträge in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst oder Entwicklungshelfer-Dienstverträge sowie Honorarverträge. Die VENRO-AG Personelle Mitarbeit und Qualifizierung hat den folgenden Versicherungsleitfaden entwickelt, der den Trägern der humanitären Hilfe Empfehlungen für den Abschluß von Versicherungen für ihre Mitarbeiter/innen geben soll. Bei dem Versicherungsschutz für Auslands-Mitarbeiter/innen erscheint - abgesehen von den im Ausland unbedingt notwendigen Versicherungen - das Fortbestehen des Sozialversicherungsschutzes als vordringlich. Der Fürsorgepflicht der Anstellungsträger entsprechend sollte auf jeden Fall eine qualifizierte Beratung über den Versicherungsschutz von Auslands-Mitarbeiter/innen in der Humanitären Hilfe stattfinden.

Folgende Versicherungen werden als unbedingt notwendig erachtet:

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Zunächst ist zu klären, ob nach der Rückkehr nach Deutschland eine Weiterversicherung gewährleistet ist. Eine Weiterversicherung ist in der Regel dann möglich, wenn man die deutsche Krankenversicherung fortbestehen läßt oder für die Zeit des Auslandsaufenthalts auf Anwartschaft umstellt. In diesem Fall sollte eine zusätzliche Auslands-Krankenversicherung abgeschlossen werden, die für bis zu drei Monaten

Auslandsaufenthalt 0,70 DM pro Tag und Person und darüber hinaus für 2,80 DM für jeden weiteren Tag (bis zu max. einem Jahr) abgeschlossen werden kann.

Für Personen, deren Weiterversicherung in Deutschland nicht gewährleistet ist, kann eine Versicherung in einem Gruppenvertrag mit Weiterversicherungsrecht abgeschlossen werden.

2. Unfallversicherung (ggf. mit passivem Boden- und Luftkriegsrisiko)

Um das Risiko der Berufsunfähigkeit einzuschränken, ist es empfehlenswert, eine erweiterte Unfallversicherung abzuschließen, die nicht nur den Todesfall, sondern auch Invalidität infolge von Infektions- und Tropenkrankheiten einschließt. In Krisengebieten ist es erforderlich, für die Dauer des Aufenthalts auch das passive Bodenkriegsrisiko mit einzuschließen. Der Versicherungsschutz sollte so gewählt werden, daß für Mitarbeiter/innen, die eine Familie zu versorgen haben, höhere Summen abgeschlossen werden als für Alleinstehende.

Beispiel: Ein 35-jähriger erhält bei einer Invaliditätssumme von 200.000 DM mit 225% Progression im Falle einer Vollinvalidität 450.000 DM oder bei sofortiger Einzahlung in die Krankenversicherung eine monatliche Rente von 2.589 DM.

Die Kosten für den Versicherungsschutz erhöhen sich bei einer Tätigkeit in Krisengebieten, die von den Versicherern in verschiedene Risikozonen eingeteilt sind.

3. Berufs- und Haftpflichtversicherung

Während die Privathaftpflichtversicherung meist bis zu 12 Monaten auch den Auslandsaufenthalt abdeckt, ist die Berufstätigkeit im Ausland nicht versichert. Die berufliche Tätigkeit kann auch über Gruppenverträge abgedeckt werden.

Optionale Versicherungen:

4. Versicherung der beweglichen Habe (Reisegepäck)

Alles, was die Mitarbeiter/innen in das Ausland mitnehmen, kann versichert werden. Die bewegliche Habe sind alle Gegenstände, die die versicherte Person für den persönlichen Gebrauch in das Ausland mitnehmen, sowohl das mitgeführte Gepäck einschliesslich der am Körper getragenen als auch das ggf. separat verschifftes Gepäck. Wird ein Mitarbeiter evakuiert und verliert die persönliche Habe, übernimmt die Versicherung den Verlust bis zu 5.000 DM pro Person.

Die Versicherungsprämie richtet sich nach der Höhe der Versicherungssumme, der Dauer des Aufenthalts und dem Hin- und Rücktransport.

Beispiel: Die Kosten bei einer Versicherungssumme von 2.000 DM und einem Jahr Aufenthalt belaufen sich auf 124 DM.

5. KFZ-Versicherung im Projektland

Haftpflichtversicherung bis zu 100.000 DM sowie Teil- und Vollkaskoversicherung können abgeschlossen werden. Das Risiko der Beschlagnahme oder Beschädigung durch Kriegsereignisse kann dagegen nicht versichert werden.

Bonn, 27. Januar 2000

**Verband Entwicklungspolitik
deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.
(VENRO)
Kaiserstr. 201
53113 Bonn**

Tel.: 0228/ 9 46 77 - 0

Fax: 0228/ 9 46 77 99

E-Mail: sekretariat@venro.org

Internet: www.venro.org

VENRO ist ein freiwilliger Zusammenschluss von rund 100 deutschen Nichtregierungsorganisationen, die als Träger der privaten oder kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, der Nothilfe sowie der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit tätig sind.